



# Anglersportverein „Elritze“ Breitenbach e.V.

## Satzung des ASV Elritze Breitenbach e.V.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Anglersportverein Elritze Breitenbach, e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken unter der Nr. VR616L eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 66916 Breitenbach, Gerichtsstand ist Zweibrücken

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Angelei nach den Regeln des Sportfischens sowie die Pflege und Erhaltung des Fischereigewässers und des umliegenden Geländes, dass der Verein gepachtet hat bzw. pachtet oder sich in dessen Besitz oder Eigentum befindet.
2. Durchführung von Besatzmaßnahmen nach den Erfordernissen der Gewässerart und Umwelt sowie der artgerechten Tierhaltung.
3. Durchführung zu Maßnahmen der Bachpatenschaft oberhalb des gepachteten Weihergeländes zum Schutz und Pflege der Natur.
4. Die Förderung des Jugendangelns und Ausbildung der Jugendarbeiter nach den Regeln des Sportfischens unter Berücksichtigung von Natur- und Tierschutz.
5. Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
6. Die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
7. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen bei allen die Gewässer betreffenden Maßnahmen.

### **§3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Geschäfte werden vom Gesamtvorstand in gemeinsamer Beratung entschieden und durch den Geschäftsführenden Vorstand erledigt. Bis zu einer Höhe von 500,-€ pro Geschäftsjahr, hat der 1. Vorsitzende Verfügungsrecht.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und einen einwandfreien Leumund besitzt.  
Mitglieder können auf Antrag weiterhin werden:
  - a.) Natürliche Personen
  - b.) Juristische Personen
2. Fördermitglieder können auf Antrag werden:
  - a.) Natürliche Personen
  - b.) Juristische Personen
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme aktiver Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 175,00 erhoben.
5. Fördermitglieder sollen darüber hinaus den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

## §6 Die Mitgliedschaft endet durch:

- - freiwilligen Austritt:
- die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.
  
- - Tod des Mitgliedes. Eine Übernahme der Mitgliedschaft oder Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.
  
- - Ausschluss:  
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:
  1. gegen die Interessen des Vereins verstößt
  2. die bürgerlichen Ehrenrechte verlierenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  
- - Auflösung des Vereins

## §7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten. Das Ansehen des Vereins und der Sportfischerei ist in der Öffentlichkeit zu wahren.

### 1. Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Beitragspflicht gilt ausnahmslos für alle Mitglieder und wird ausschließlich durch die Satzung geregelt. Andere Vereinbarungen sind nicht zulässig.

Der Jahresbeitrag muss vollständig bis 31.12. des jeweiligen Vorjahres, spätestens aber zur Jahreshauptversammlung des aktuellen Kalenderjahres entrichtet sein. Monatliche oder vierteljährliche Zahlungsweisen sind über einen Dauerauftrag auf das Konto des Angelsportvereins zu entrichten.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich!

Begründete Stundungs- und Erlassungsgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Der Verein hat:            aktive Mitglieder über 18 Jahre  
                                  Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre  
                                  Ehrenmitglieder  
                                  Fördermitglieder ( Passive Mitglieder )

## **2. Arbeitseinsätze:**

Alle aktiven Mitglieder haben Arbeitseinsätze an dem in Besitz ( Pacht ) oder Eigentum des Vereins befindlichen Gelände zu leisten. Die Anzahl der Arbeitseinsätze ist auf 12 Stunden pro Kalenderjahr festgesetzt.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit Ersatzzahlungen von 10,- € pro Stunde abzugelten. Geleistete Arbeitsstunden sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzusprechen und von ihm abzuzeichnen.

## **3. Rechte aktiver Mitglieder:**

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, in den in Besitz ( Pacht ) oder Eigentum befindlichen Gewässern des Vereins nach den Regeln des Sportfischens, den Bestimmungen des Landesfischereiverbandes und den Bestimmungen des Vereins zu angeln.

Einschränkung: Dieses Recht ist ausschließlich den aktiven Anglern des Vereins mit gültigem Landesfischereischein und den Jugendanglern des Vereins mit gültigem Jugendfischereischein in Begleitung mindestens einen Erwachsenen mit gültigem Landesfischereischein vorbehalten. Dieses Recht wird ausnahmslos durch die Vereinssatzung geregelt. Andere Vereinbarungen oder Verordnungen sind nicht zulässig. Passiven Mitgliedern ist dieses Recht verwehrt.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, kostenlos Familienfeste ( z.B. Geburtstage etc. ) am Weihergelände abzuhalten. Passive Mitglieder entrichten ein Entgelt von 30,- €. Vorhaben dieser Art sind dem geschäftsführendem Vorstand 6 Wochen vorher mitzuteilen.

## **§8 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- - die Jahreshauptversammlung
- - die Mitgliederversammlung
- - der Gesamtvorstand
- - der Geschäftsführende Vorstand

### **8.1 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das Oberste Beschlussorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Die Jahreshauptversammlung wird spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung – mit einer Frist von zwei Wochen – vom Vereinsvorsitzenden einberufen.  
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im lokalen „Geschäftsanzeiger“ und durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu bescheinigen ist.

### **8.2 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- - Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
- - Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- - Festlegung der Arbeitsleistungen
- - Grundstück Angelegenheiten

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Bekanntmachung im lokalen „Geschäftsanzeiger“ und durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu bescheinigen ist.

Bei der Wahl des Gesamtvorstandes können Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung zusammen gelegt werden.

### **8.3 Gesamtvorstand:**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Gesamtvorstand bestellt.  
Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.  
Die Mitgliederversammlung wählt zudem 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Fischereiwart
  - dem Jugendwart
  - 1 Beisitzer
3. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
5. Erklärungen des Vereins gegenüber Presse, Rundfunk, Behörden und anderen Institutionen werden im Namen des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden oder seiner benannten Stellvertreter abgegeben.

### **8.4 Geschäftsführender Vorstand**

#### **8.4.1.**

Geschäftsführender Vorstand sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes, welches von diesem durch Mehrheitsbeschluss zum Geschäftsführenden Vorstand berufen wird.

#### **8.4.2.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.

Jedes der beiden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf das weitere Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hiervon nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

#### **8.4.3.**

Bei Rechtsgeschäften über 500,00 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Geschäfte Grundstücke betreffend bedürfen in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt einen Gerätewart und delegiert die damit verbundenen Aufgaben an ihn. Je nach Notwendigkeit wird der Gerätewart zur Vorstandsitzung eingeladen. Er hat bei der Vorstandsitzung jedoch kein Stimmrecht.

## **§9 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 8 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden Stimmen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beauftragt den Geschäftsführenden Vorstand der Abwicklung der Auflösung, der Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe von §3 Abs. 4 der Satzung und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.